

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 4 Einberufung von Sitzungen</p> <p>(1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig (grundsätzlich zugleich mit der Einberufung) die Verhandlungsgegenstände mit. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(2) Die für die Verhandlungen des Kreistags und der Ausschüsse erforderlichen Unterlagen sind allen Kreisräten in der Regel mit der Einberufung zuzuleiten, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Soweit ein Verhandlungsgegenstand in einem Ausschuss vorberaten wurde, werden besondere Beratungsunterlagen für den Kreistag grundsätzlich nicht gefertigt.</p> <p>Der Ausschussbeschluss wird in der Regel mündlich vorgetragen, ausgenommen, wenn die Vorlage eine wesentliche sachliche Änderung erfährt.</p> <p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig in den Tageszeitungen des Landkreises bekanntzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Einberufung von Sitzungen</p> <p>(1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag (grundsätzlich zugleich mit der Einberufung), die Verhandlungsgegenstände mit. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag eines Viertels einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(2) Die für die Verhandlungen des Kreistags und der Ausschüsse erforderlichen Unterlagen sind allen Kreisräten in der Regel mit der Einberufung zuzuleiten, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Soweit ein Verhandlungsgegenstand in einem Ausschuss vorberaten wurde, werden besondere Beratungsunterlagen für den Kreistag grundsätzlich nicht gefertigt.</p> <p>Der Ausschussbeschluss wird in der Regel mündlich vorgetragen, ausgenommen, wenn die Vorlage eine wesentliche sachliche Änderung erfährt.</p> <p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig in den Tageszeitungen des Landkreises bekanntzugeben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Änderung der Tagesordnung</p> <p>Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag. Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Änderung der Tagesordnung</p> <p>Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag. Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Bei öffentlichen Sitzungen ist dies jedoch nur möglich, solange die Nachträge noch rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 a Fragestunde, Anhörung</p> <p>(1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, in der Regel um 17.00 Uhr Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 a Fragestunde, Anhörung</p> <p>(1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, in der Regel um 17.00 Uhr Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragestunde muss auf der Tagesordnung stehen. Eine spontane Einbeziehung von Zuhörern in Beratungen des Kreistags ist unzulässig. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags, schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.</p>